

Abrechnung von FAL/FTL-Leistungen nach der aktuell gültigen GOZ

Antworten auf häufige Fragestellungen

Passend zum Schwerpunktthema „Funktionslehre“ dieser BZB-Ausgabe widmen wir uns in diesem GOZ-Beitrag häufig gestellten Fragen zur Abrechnung funktionsanalytischer und -therapeutischer Leistungen. Ein Ausblick auf die seitens des BMG geplanten Leistungsbeschreibungen der GOZ 2009 bringt auch in diesem Bereich interessante Aspekte.

► GOZ 801 „Registrieren der Zentrallage des UK, je Registrat“

GOZ-Bestimmungen: „Die Leistung nach Nummer 801 ist höchstens zweimal berechnungsfähig.“

Rechtsprechung: LG Duisburg, 24.6.1994, Az. 4 S 473/92: Funktionsanalytische Leistungen sind nicht Leistungsbestandteil der Nrn. 220–222 GOZ. Eine zusätzliche Berechnung ist nicht ausgeschlossen. LG Wuppertal, 15.2.2000, Az. 16 S 251/99: Die Nr. 801 GOZ kann für notwendige Remontagen auch mehrfach berechnet werden. AG Hamburg, 29.6.2000, Az. 20b C 22091/96: Die Nr. 801 GOZ ist je Registrierdurchgang zweimal berechnungsfähig.

GOZ 801 Registrieren der gelenkbezüglichen Zentrallage, GOZ-Fibel der BLZK: „Eine Bissnahme im Sinne eines willkürlichen Zubeißens des Patienten in eine erhärtende Masse (Quetschbiss), um die Kieferrelation zu bestimmen, ist mit den Gebührenansätzen für Kronen und Prothesen abgegolten. Das davon völlig abweichende Vorgehen bei der Registrierung der gelenkbezüglichen Zentrallage des Unterkiefers hat wegen des anderen Charakters und des höheren Aufwandes in der Gebührenordnung eigens Eingang gefunden. Es ist fachlich angezeigt, dass dieses Verfahren nicht nur bei der Diagnostik, sondern auch bei der Therapie angewendet wird.“ GOZ 801 mehrmals in einer Sitzung, GOZ-Fibel der BLZK: „Das Registrieren der gelenkbezüglichen Zentrallage des Unterkiefers nach der GOZ 801 kann in einem Behandlungsverlauf aus verschiedenen Gründen und in kurzen zeitlichen Abständen mehrfach erforderlich sein (Diagnostik/Dokumentation, Vorbehandlung/Schientherapie u. Ä.). Die Begrenzung auf eine höchstens zweimalige

Berechnungsfähigkeit bezieht sich auf die einzelne Relationsfeststellung/Modellmontage, jedoch nicht auf die Gesamtbehandlung. Eine adäquate Behandlung wäre sonst nicht möglich.“

In dem aktuell vorliegenden Entwurf für eine GOZ 2009 findet sich zur Registrierung der Lage des UK Folgendes: GOZneu 801 = Registrieren der gelenkbezüglichen Zentrallage des Unterkiefers einschließlich Kontrollregistrat, auch Stützstiftregistrat, einmal je Sitzung.

Aktuell erfolgt die Berechnung je Registrat und höchstens zweimal je Sitzung.

► GOZ 805 „Registrieren von Unterkieferbewegungen zur Einstellung in halbindividuellen Artikulatoren nach den gemessenen Werten“

► GOZ 806 „Registrieren von Unterkieferbewegungen zur Einstellung voll adjustierbarer Artikulatoren und Einstellung nach den gemessenen Werten“

GOZ 805/806 – Mehrfachberechnung, GOZ-Fibel der BLZK: „Es gibt verschiedene Analysegänge, die jeweils für sich die GOZ-Nrn. 805/806 auslösen. Die GOZ-Nrn. 805/806 sind je registrierter Ebene oder je Analysengang berechnungsfähig. Daher ist gegebenenfalls ein drei- bis viermaliger Ansatz der GOZ 805/806 je Sitzung nicht zu beanstanden.“

Rechtsprechung: LG Duisburg, 24.6.1994, Az. 4 S 473/92: Funktionsanalytische Leistungen sind nicht Leistungsbestandteil der Nrn. 220–222 GOZ. Eine zusätzliche Berechnung ist nicht ausgeschlossen. OLG Düsseldorf, 21.3.2002, Az. 8 U 118/01: Eine 6-malige Berechnung der Nr. 806 GOZ ist bei entsprechender Indikationslage möglich. OLG Düsseldorf, 13.5.2002, Az. 8 U 32/01: Eine mehrfache Berechnung der Nr. 806 GOZ ist möglich. Nach Auffassung des Senats verbietet der Wortlaut der Gebührennummer nicht die angemessene Anpassung. OLG Hamm Az 3 U 26/00 6.2.2006: zurückweisendes Berufungsurteil zum LG Hagen Az 9 O 230/99, Urteil vom 9.11.1999: „Dem Einwand, die Notwendigkeit der Registrierung mehrerer Unterkieferbewegungen sei mit dem nur einmaligen Ansatz der Gebührennummer 806 abgegolten,

vermag das Gericht nicht zu folgen. Die Leistungsbeschreibung sieht vor, dass mit dieser Gebührennummer das Registrieren von Unterkieferbewegungen zur Einstellung voll adjustierbarer Artikulatoren und das Einstellen nach den gemessenen Werten abgerechnet werden kann. Dabei ist zwar zuzugeben, dass der Wortlaut der Leistungsbeschreibung nicht eindeutig Auskunft über die Frage einer mehrfachen Berechnung von einzelnen Registrierungsvorgängen gibt. Andererseits ergibt sich aus dem Text auch nicht, dass eine zahlenmäßige Einschränkung, wie oft das Registrieren erfolgen kann, vorgesehen wäre.

Der Sachverständige hat dazu plausibel ausgeführt, dass der Zahnarzt sechs eigenständige Registrierungen jeweils sämtlicher relevanter Unterkieferbewegungen bei der Patientin vorgenommen hat. Dabei handelt es sich um die grafische Aufzeichnung der Grenzbewegungen des Unterkiefers in sagittaler, in latero- sowie in mediotrosiver Bewegung des jeweiligen Unterkiefergelenks. Diese Bewegungen können aber nicht gleichzeitig, sondern nur nacheinander erfolgen. Dementsprechend ist die Gebührennummer 806 auch pro Registrierung berechenbar. Gegen die Abrechnung des Zahnarztes bestehen daher keine Bedenken.“ In dem aktuell vorliegenden Entwurf für eine GOZ 2009 findet sich zur Registrierung der Bewegungen des Unterkiefer Folgendes: GOZneu 805 = Mechanische und/oder elektronische Registrierungen der Unterkieferbewegungen insbesondere zur Einstellung eines Artikulators, einmal je Sitzung. Momentan erfolgt die Berechnung GOZ 805 beziehungsweise GOZ 806 je Registrierung. Die Einschränkung „einmal je Sitzung“ widerspricht dem aktuellen Stand der Wissenschaft und berücksichtigt in keinster Weise die Individualität und Komplexität des einzelnen Behandlungsfalls. Unterbleiben aufgrund dieser Einschränkung notwendige Maßnahmen nach GOZneu 805, schadet dies dem angestrebten Behandlungserfolg. Die Einschränkung ist fachlich nicht nachvollziehbar und bedarf dringend der Streichung.

► GOZ 810 „Systematische subtraktive Maßnahmen am natürlichen Gebiss am fest sitzenden und/oder herausnehmbaren ZE, je Zahnpaar“

GOZ-Bestimmungen: „Die Leistung nach der Nummer 810 ist je Sitzung höchstens fünfmal berechnungsfähig.“

GOZ 810 ist formal höchstens fünfmal je Sitzung berechnungsfähig. Diese Bestimmung ist völlig losgelöst von der unangemessen niedrigen Bewertung der GOZ 810 und fachlich nicht nachvollziehbar: Ein Musterpatient, der von 17 bis 27 und 37 bis 47 bezahnt ist, weist ohne Kontakte im Frontzahnbereich von 12 bis 22 bereits zehn Zahnpaare auf. Ist hier die Notwendigkeit für GOZ 810 „Systematische subtraktive Maßnahmen am natürlichen Gebiss...“ gegeben, so trifft dies sicherlich für alle zehn Zahnpaare zu.

Die Einschränkung der Berechenbarkeit ist daher falsch und kann nur zu der fachlich sowie für Zahnarzt und Patient völlig unakzeptablen Konsequenz führen, fünf Zahnpaare in einer Sitzung und die restlichen fünf Zahnpaare in einer weiteren Sitzung einzuschleifen, was wenig Sinn macht. In dem aktuell vorliegenden Entwurf für eine GOZ 2009 findet sich hierzu dieselbe fachlich nicht nachvollziehbare Leistungsbeschreibung: GOZneu 810 = Systematische subtraktive Maßnahmen am natürlichen Gebiss am fest sitzenden und/oder herausnehmbaren Zahnersatz, je Zahnpaar: „Die Leistung nach der Nummer 810 ist je Sitzung höchstens fünfmal berechnungsfähig.“

Die endgültigen Punktzahlen der in der GOZneu geschaffenen Positionen im Bereich FAL/FTL, vor allem aber der neue GOZ-Punktwert und die Breite des Gebührenrahmens, werden aufzeigen, inwieweit die tatsächliche Bewertung funktionsanalytischer und -therapeutischer Leistungen sich in der neuen GOZ im Vergleich zur jetzt gültigen GOZ verändert.

Dr. Peter Klotz
Referent Honorierungssysteme der BLZK